

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 11. | JANÓW, am 2. Juni 1916.

1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916,

Nr. 58 V. Bl.,

betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befaßt war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczow und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Bilgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglied der Gerichtshöfe und des Berufungsge-

richtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitz gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstößt, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlußfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muß die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden außerhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäß Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozeßordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muß, daß das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel

124 der Strafprozeßordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäß Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozeßordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß Artikel 180, 934 der Strafprozeßordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozeßordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach den bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Außerdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schließung einer Betriebsstätte oder der Ausschluß vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen.“

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluß- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befaßt war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

2. Privatpostpaketverkehr im und aus dem Okkupationsgebiete in Polen.

Zufolge A.-O.-K.-Erlasses, Tel. Nr. 26.136 vom 17. Mai 1916, wird vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupations-Gebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem

Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) schmutzige Wäsche,
b) getragene Kleider in ungereinigtem Zustande,
c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist,
d) Waffen und Munition jeder Art,
e) leicht verderbliche Gegenstände,
f) lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militärgeneralgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 Kg.

7. Die Verpackung und der Verschluß der Pakete muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, daß der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muß den Empfänger und Bestimmungsort so genau und deutlich bezeichnen, daß jeder Ungewißheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluß einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmäßigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleißpreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 Kronen belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleißpreis 1 h) zu versehen. Außerdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleispreis gleichfalls 1 h) beizuschließen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Handen, oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Zollfrankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber zurückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten Pakete werden im Postorte und im Außenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ungar., bosnisch-herzegowinischen

Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, daß eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Maßgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 5 K für jedes Kg. oder einen Teil davon, u. zw. nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereiche und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

ad E. Nr. 14669/16.

3. Anmeldung der Spiritus- und Branntweinvorräte.

Auf Grund § 22 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, V. Bl. Nr. 55, wurde mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, Nr. 5579 Präs., die Nachbesteuerung sämtlicher am 1. Mai 1916 in freien Verkehr übergegangenen Spiritus- und Branntweinvorräte angeordnet:

Hiernach wird verfügt:

Die im k. u. k. Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten — und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein unterliegen der indirekten Besteuerung in einem mit zwölf Kopeken in Gold pro Eimergrad Alkohols erhöhten Ausmaße.

Frei von der Steuererhöhung sind Spiritus- oder Branntweinvorräte in einer Gesamtmenge von höchstens zwei Litern.

Die Gradhältigkeit wird folgendermaßen angenommen:

a) bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Branntweingattungen mit 35 Grad,

b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60 Grad,

c) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

d) bei gewöhnlichen Trinkbranntwein, Starka und dgl. zubereiteten, aber nicht versüßten Branntweingattungen mit 50 Grad.

Vorräte, die dem Steuernachtrage unterliegen — und die bis 15. Mai 1916 nicht angemeldet wurden — sind behufs Vermeidung der Strafverantwortung (Verfall der nicht angemeldeten Vorräte) nachträglich, spätestens bis 15. Juni 1916, beim Kreiskommando (Finanzabteilung) anzumelden.

Vor Entrichtung des Steuernachtrages darf der Absatz des Spiritus oder Branntweines nicht erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Zu IX. Präs. Nr. 5695/M. G. G.

4. KUNDMACHUNG

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

M. G. G. A. Nr. 26984/16 v. 19./5. 1916.

5. Feuerversicherungsprämien.

Da bisher die an die staatliche Feuerversicherungsanstalt abzuführenden Prämien in russ. Währung zahlbar waren, hat diese Anstalt nach Art. 1134 und 1243 Cod-Nap. Anspruch darauf, diese Prämien in derselben Valuta zu erhalten, in welcher die Versicherung abgeschlossen wurde.

Die Wojte, Sołtysse, Lehrer und Pfarrer werden angewiesen die Bevölkerung zu belehren, daß die aus den Jahren 1914 und 1915 rückständigen Prämien in russ. Währung abzuverlangen und eingezogen werden.

Die eingezahlten Beträge werden an die Filiale der österr.-ung. Bank in Lublin zur Verfügung der Lubliner Vertretung der Feuerversicherungsanstalt im Königreiche Polen abgeführt.

M. G. G. A. Nr. 31147/16.

6. Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft

Wiederaufname der Tätigkeit.

Der Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia) — zu unterscheiden von der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen“ — wird gestattet, ihre Tätigkeit im Bereiche des Militär-General-Gouvernement wieder aufzunehmen.

7. Unterstellung der Hüttenwerke.

(Ad M. G. G. Lublin, 27./IV. 1916, E. Präs. Nr. 5501/16).

In Abänderung des M.-G.-G.-Befehles Nr. 2120 vom 18./XI. 1915 werden nunmehr alle, Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów sowie die ehemals russischen Staatseisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des vorzitierten Erlasses finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemäße Anwendung.

8. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/16 M. G. G.

Die für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der beigeschlossenen Beilage ersichtlich.

9. Einstellung der Ausgrabungen und Leichenüberführungen.

Zufolge M.-G.-G.-Befehles wird vom Mai bis 1. Oktober 1916 die Ausgrabung und Überführung von Leichen aus sanitären Gründen untersagt. Die diesbezüglich einlangenden Gesuche werden demnach abweislich beschieden werden.

10. Verbot der Abhaltung von Leichenmahlen.

Es kommen trotz des bereits ergangenen Verbotes Fälle vor, daß in Zimmern, in denen der Leichnam entweder in geschlossenem oder offenen Sarge liegt, für die Begräbnisteilnehmer Leichenmahle abgehalten werden, bei denen gespielt, gesungen und geschmaust wird. Die Abhaltung derartiger Leichenmahle wird aus sanitären Rücksichten streng verboten und es haben die Gendarmerie-Posten-Kommanden alle in Erfahrung gebrachten Fälle der Nichtbefolgung dieses Verbotes behufs Abstrafung der Zuwiderhandelnden zu melden.

11. Abgabe von Geisteskranken in Heilanstalten.

Im Nachhange zum Art. 20 des Amtsblattes Nr. 2 ex 1916 wird bekanntgegeben, daß gemeingefährliche, arme Geisteskranke von jetzt an nicht mehr nach Krakau, sondern nach Kulparkow bei Lemberg in die dortige Landes-Irrenanstalt unter den im obzitierten Artikel des Amtsblattes Nr. 2 genannten Bedingungen abzugeben sind. Über jeden Geisteskranken ist außerdem ein amtsärztliches Zeugnis, Ausweis über Familienverhältnisse und Heimatschein auszustellen und der Anstalt zu übersenden.

12. Infektionskrankheiten im Monate Mai 1916.

Bauchtyphus:

Brzozówka—Antolin	1 Fall
„ —Błażek	11 Fälle
„ —Polichna	5 „
„ —Wierzchowiska	1 Fall
Chrzanów—Branew Ordyn.	1 Fall
„ —Chrzanów	1 „
Dzierzkowice—Ludmilówka	2 Fälle
„ —Wyżnianka	5 „
Janów—Stadt	84 (4) „
Kawęczyn—Godziszów	1 Fall
„ —Jędrzejów	1 „
Kosin—Barów	4 Fälle
„ —Rakówka	4 „
Kraśnik—Stadt	20 (1) „
Urzędów—Bęczyń	15 (3) „
Zaklików—Łążek Zaklikow.	3 „

Fleckfieber:

Annopol—Annopol	1 Fall
Chrzanów—Alexandrowka	1 „
Janów—Stadt	1 „
Kawęczyn—Godziszów	1 „
„ —Jędrzejów	1 „
Kraśnik—Stadt	12 (3) Fälle

Blattern:

Brzozówka—Antolin	1 Fall
„ —Błażek	3 Fälle
„ —Brzozówka	8 „
„ —Polichna	2 „
„ —Wierzchowiska	6 „
„ —Wojciechów	2 „
Janów - Stadt	4 (1) „
Kawęczyn—Biała	2 „
„ —Pikule	1 Fall
„ —Ruda	1 „
„ —Wólka	1 „
Kraśnik—Stadt	2 (1) Fälle
Modliborzyce - Modliborzyce	4 (1) „
Zaklików - Zaklików	3 „

Scharlach:

Brzozówka - Majdan St.	1 Fall
Modliborzyce	5 (1) Fälle

Diphterie:

Kawęczyn—Krzemień	1 Fall

Trachom:

Janów	1 Fall

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle).

13. Verlustanzeige.

Es haben verloren:

1. Hersch Majer Schöps aus Annopol seine bis 1./XI. 1916 gültige Identitätskarte;
2. Zweig Chaja aus Zaklików ihre bis 31./VII. 1916 gültige Identitätskarte;
3. Goldstein Regina aus Zaklików ihre bis 31./VII. 1916 gültige Identitätskarte.

Finder haben die Karten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben. Mißbrauch wird strenge bestraft.

14. Aufforderung des Berechtigten zur Behebung des Geldes.

Im Deposite des hiesigen Kreisgerichtes befindet sich der durch Anton Niwiński, Gutsbesitzer in Potok, am 10. Mai l. J. erlegte Betrag von 315 Rubel, welcher zu Gunsten des unbekannten Besitzers einer im Juli 1915 auf dem Gute Potok gefundenen und dann durch den Erleger im Februar l. J. um denselben Preis verkauften Kuh, aufbewahrt wird.

Der Besitzer der Kuh wird hiemit aufgefordert, seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreisgerichte in Janów bis 1. August 1918 geltend zu machen, widrigenfalls der deponierte Betrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gemäß Artikel 539, 713, 717, 2279 Z. G. B. als Staatseigentum dem k. u. k. Militärärar ausgefolgt werden wird.

15. Versteigerungsedikt.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das nach dem verstorbenen Franz Janczyk hinterlassene Mobilarvermögen, bestehend aus Holzgebäuden, lebendigem Inventar, Wirtschafts- und Hausgeräten, im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch den Janower Gerichtsvollzieher Stanislaus Aktaboski im Dorfe Słodków, Gemeinde Brzozówka, am 14. Juni 1916 um 10 Uhr vormittags verkauft werden wird.

Die auf 1336 Rubel 40 Kop. geschätzten Verkaufsgegenstände können am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle besichtigt werden.

16. Steckbriefe.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahles vom Militärgerichte Pinczów mit Urteil K $\frac{34}{50}$/16 vom 11. Mai 1916 zu zwei Jahren schweren Kerker verurteilte Stanislaus Górak, geboren im Jahre 1884 in Wroczków, Gemeinde Filipowice, Kreis Pinczów, zuletzt wohnhaft in Gudżynowice, Gemeinde Topola, Kreis Pinczów, röm.-katholisch, verheiratet, Vater von 3 Kindern, Sohn des Kasimir und Agate geb. Szczepańska, Pferdehändler vom Berufe, des Lesens und Schreibens unkundig, ist am 15. Mai 1916 um 4 Uhr nachmittags aus dem Feldarreste in Pinczów entwichen.

Personsbeschreibung: Größe 145 *cm*, Haarfarbe rötlichbraun, Schnurrbart mittelgroß, blond, Augenfarbe blau, Gesichtsfarbe blaß, blatternnarbig, Stirne niedrig, schmal, Augenbrauen groß, blond, Nase klein, von mittlerer Breite, Kinn mittelgroß, vorspringend, Mund klein, Mundwinkel abwärts, Lippen dick, kleiner Finger der rechten Hand etwas kürzer.

Sonst keine besonderen Merkmale.

War gekleidet in Röhrenstiefeln, dunkle Hosen, helle, abgeschossene Jacke und trug eine schwarze Pelzmütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und -Organe werden ersucht, nach dem Entsprungenen eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pinczów einzuliefern.

In der Nacht auf den 27. April 1916 wurde dem Vincenz Polak in Dolany, Gemeinde Filipowice, Kreis Pinczów, eine Stute im Werte von 800 Kronen durch einen bisher unbekannten Täter aus einem unversperrten Stalle gestohlen; Spuren sind keine vorhanden.

Die Stute ist 3 Jahre alt, Dunkelfuchs, hat einen kleinen weißen Stern auf der Stirne, rechter Hinterfuß bis zur Fessel weiß, nur den rechten Vorderfuß beschlagen, Mähne und Schweif schwarz.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und -Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen, gestohlenen Stute und dem mutmaßlichen Täter eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern, die gefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, beziehungsweise davon Kenntnis zu geben.

Roman Jagiełło, geboren am 23./2. 1896 in Bendzin, Gemeinde Urzędów, Kreis Janów, ebendahin heimatszuständig, röm.-kath., ledig, Sohn des Thadäus und Anna, Schneider, ziemlich groß, dunkelblonde Haare, schwacher, dunkelblonder Schnurrbart, graue Augen, ziemlich große Ohren, spricht polnisch, wird wegen Verbrechen des Totschlages nach § 419 M. St. G. verfolgt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und -Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften, der nächsten Militärbehörde einzuliefern und von der Einlieferung das k. u. k. Militärgericht in Janów zu verständigen.

17. Steckbriefwiderrufung.

Der im Amtsblatte Nr. 9, Punkt 28, vom 2./5. 1916 veröffentlichte Steckbrief wider Josef Smentek aus Wandalie, Gemeinde Rybitwy, Kreis Puławy, wird hiemit widerrufen, nachdem der Genannte laut Meldung des k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos in Kraśnik wegen Diebstahl und Mordversuch vom Gendarmerieposten in Godow verhaftet und am 1. Mai l. J. dem k. u. k. Militärgerichte in Puławy überstellt wurde.

18. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgericht in Janów wurden wegen unbefugten Waffenbesitzes nachstehende Personen verurteilt:

Osiel Mathäus aus Lada, Gmde. Chrzanów, zu einmonatlichem verschärften Kerker.

Cichochy Adam aus Wilkołaz, zu zweimonatlichem verschärften Kerker.

Szweda Adalbert aus Lipa, Gemeinde Zaklików, zu einmonatlichem verschärften Kerker und

Biały Andreas aus Rzecyca, Kreis Janów, zu einmonatlichem verschärften Kerker.

Weiters verurteilte dasselbe Gericht die Landwirtin Sophia Biniak wegen Diebstahlsteilnahme zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von zwei Wochen.

19. KUNDMACHUNG.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos Luck als Standgericht hat nach durchgeführter Standrechtsverhandlung mit Urteil vom 3. Mai 1916, K 159/16, den Matwiej Staszczuk aus Lubcza wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G., begangen durch Begünstigung der Flucht eines entwichenen russischen Kriegsgefangenen durch Gewährung von Unterkunft und Nahrung, durch Verschaffung von Zivilkleidern und Abnahme seiner militärischen Bekleidung, sowie durch Verschaffung und Einhändigung eines auf fremden Namen lautenden Passierscheines

zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Todesurteil wurde am 4. Mai 1916 vollstreckt.

Mit dem gleichen Urteile wurde wegen des gleichen Verbrechens Motruna Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (18) achtzehn Jahren,

Viktor Bobrik mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von (12) zwölf Jahren, bestraft.

Luck, am 4. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
FRANZ URBAŃSKI m. p.,
Oberst.

M. G. G. J. Nr. 8939/16.

20. Erzeugung von Brot.

Aus einem Mischmehl, bestehend aus 50% Roggen-, 25% Weizen- und 25% Kartoffelmehl müssen bei Broterzeugung aus 100 *kg* dieses Mischmehles 96 Wecken à 1400 *g* erzeugt werden.

Diese Zahl bildet die unterste Grenze der zu erzeugenden Brotwecken à 1400 *g* und schließt eine Mehrerzeugung nicht aus.

Bei Verwendung von reinem Edelmehl müssen selbstverständlich aus 100 *kg* dieses Mehles unbedingt 100 Wecken Brot à 1400 *g* erzeugt werden.

Auf die Einhaltung der Vollgewichtigkeit der Wecken ist bei der Broterzeugung ein scharfes Augenmerk zu richten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
von THALHAMMER m. p., Oberst.

MASSNAHMEN gegen PREISTREIBEREI.

(:Ad Präs.Nr.1400/1916 MGG.vom 2.Feber 1916.:)

Das k.u.k.Kreiskommando hat für die Zeit vom 1.bis 30.Juni 1916 folgende === RICHTPREISE === festgesetzt.
(:Siehe Amtsblatt Nr.4/1916,Punkt 31-33.:)

WAREN-GRUPPE	WARE		Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
			GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
			Gewichts Einheit.	K	H	Gewichts Einheit.	K	H
FLEISCH-FETT- und WURST-WAREN	Rind-Fleisch	mit Knochen	1 Pud	49	--	1 Pfund	1	40
		ohne Knochen	1 „	55	--	1 „	1	60
		Lungenbraten	1 „	58	--	1 „	1	70
	Kalbfleisch		1 „	49	--	1 „	1	40
	Schweinefleisch		1 „	57	--	1 „	1	60
	Grüner Speck u.Schmeer		1 „	80	--	1 „	2	20
	Schweineschmalz		1 „	86	--	1 „	2	30
	Rindsfett		1 „	49	--	1 „	1	40
	Pflanzenfett					1 „	3	50
	WURST	Gewöhnliche				1 „	2	10
		Krakauer				1 „	2	60
		Press				1 „	2	--
GEFLÜGEL	Gänse					1 „	1	30
	Gänse lebend		1 Stück	10	--			
	Enten					1 „	1	50
	Enten lebend		1 „	5	--			
FISCHE	Karpfen					1 „	1	20
	Hechte					1 „	1	20
	Häringe gesalzen					1 „	1	40
KAFFEE	Kaffee roh		1 Pud	103	--	1 „	2	80
	Kaffee gebrannt		1 „	153	--	1 „	4	20
ZUCKER	in Broden		1 „	22	--	1 „	-	66
	Würfel		1 „	22	50	1 „	-	68
	Krystall		1 „	21	50	1 „	-	64
	Staub		1 „	21	50	1 „	-	64

vorläufig bis 10.Juni. Für eventuell in freien Verkehr kommender Monopolzucker wird Verkaufspreis im Einvernehmen mit MGG. festgesetzt.

WAREN= GRUPPE	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
		GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
		Gewichts Einheit.	K	H	Gewichts Einheit	K	H
SPEZEREI WAREN und GEWÜRZE	Tee	1 Pud	280	--	1 Pfund	8	--
	Kakao	1 „	210	--	1 „	6	--
	Gewöhnliche Chokolade	1 „	170	--	1 „	5	--
	Pfeffer	1 „	120	--	1 „	3	50
	Kümmel	1 „	45	--	1 „	1	30
	Salz (W)	1 „	5	80	1 „	-	16
	Speiseöl	1 „	146	--	1 „	4	--
	Essig	1 Eimer	60	--	1 Liter	-	70
GEMÜSE	Kartoffel	1 Pud	1	--	1 Pfund	-	03
	Kraut	1 „	5	40	1 „	-	16
	Gelbe Rüben	1 „	5	40	1 „	-	16
	Rote Rüben	1 „	3	50	1 „	-	10
	Zwiebel gewöhnliche	1 „	17	--	1 „	-	50
	Zwiebel holländ.(breit)	1 „	24	--	1 „	-	70
	Knoblauch	1 „	40	--	1 „	1	20
	Kreen	1 „	16	--	1 „	-	50
MEHL und Schal-Produkte BROT	Weizenfeinmehl (Type A)						
	Weizenkochmehl (Type B)				1 „	-	17
	Roggenbrotbackmehl				1 „	-	17
	Rollgerste (Graupen groß)				1 „	-	16
	Rollgerste (Graupen mitt)				1 "	-	18
	Hirse				1 „	-	12
	Buchweizen				1 „	-	08
	Roggenbrot				1 „	-	16
	Gemischtes Brot				1 „	-	15
MILCH MOLKEREI PRODUKTE und EIER	Vollmilch				1 Liter	-	36
	Magermilch				1 „	-	18
	Topfen				1 Pfund	-	40
	Tischbutter				1 „	2	80
	Kochbutter				1 „	2	50
	Eier frisch	1 Kiste	95	--	1 Stück	-	06

WAREN=GRUPPE	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
		GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
		Gewichts Einheit	K	H	Gewichts Einheit	K	H
FUTTER-ARTIKEL	Heu gepresst	1 Pud	1	60			
	Heu ungepresst	1 „	1	44			
	Stroh gepresst	1 „	-	80			
	Stroh ungepresst	1 „	-	64			
	Ölkuchen	1 „	3	20			
GETRÄNKE	Wein	1 Eimer	250	--	1 Liter	3	--
	Bier	1 „	80	--	1 „	1	--
	Branntwein	1 „	500	--	1 „	6	--
	Rum	1 „	680	--	1 „	8	--
	Sodawasser				1 „	-	50
SCHLACHT VIEH	Ochsen	1 Pud	26	--			
	Kühe	1 „	25	--			
	Kälber	1 „	22	--			
	Schweine	1 „	40	--	1 Pfund	-	40
OBST	Pflaumen gedörrt	1 „	37	--	1 „	1	--
	Powidel	1 „	37	--	1 „	1	--
BEHEI=ZUNGS	Brennholz hart) bis ins	1 Klafter	56	--	1 Pud	-	60
BELEUCH=TUNGS	Brennholz weich) Haus	1 „	46	--	1 „	-	50
	Petroleum	1 Pud	11	--	1 Pfund	-	32
und	Stearinkerzen gewöhnlich				1 „	2	50
REINI=GUNGS	Kernseife				1 „	2	30
	Schmierseife				1 „	1	80
ARTIKEL	Kristallsoda				1 „	-	36
	Zündhölzchen (1 Schachtel)					-	04

JANOW, am 1. Juni 1916.

v. THALHAMMER, m.p. Oberst.